## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Illegale Müllbeseitigung

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Die Berichterstattungen des NDR vom 15. Februar 2022 und des Nordkuriers vom 16. Februar 2022 zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Grundstücken, auf denen in der Vergangenheit Abfälle widerrechtlich gelagert wurden, beziehen sich auf die Standorte Walow und Neverin im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die vorliegende Anfrage wird so verstanden, dass Auskunft zum Entsorgungsgeschehen an diesen zwei Standorten begehrt wird.

Laut Bericht des NDR vom 15. Februar 2022 und des Nordkuriers vom 16. Februar 2022 existieren in Mecklenburg-Vorpommern mehrere illegale Müllkippen auf Grundstücken, die an den Betreiber von Solarparks verkauft wurden. Der Zusage, den Müll zu beseitigen, entzog sich der Betreiber durch Abtrennung und Verkauf der belasteten Flächen an eine englische Briefkastenfirma. Die Behörden sehen keine Möglichkeit, die Müllbeseitigung bei dem Solarbetreiber bzw. dem jetzigen Eigentümer durchzusetzen.

1. Um wie viele Müllkippen an welchen Orten in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich? Um welche Menge Müll und um welche Art von Müll handelt es sich jeweils? An den beiden Standorten Walow und Neverin, an denen mittlerweile Photovoltaikanlagen betrieben werden, sind in der Vergangenheit infolge der Betriebseinstellung insolventer Abfallentsorgungsanlagen Abfälle illegal gelagert worden.

Am Standort Walow lagerten ehemals circa 11 270 Tonnen gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die teilweise mit Boden vermengt waren. Dieser Standort ist zwischenzeitlich vollständig beräumt. Etwa 4 870 Tonnen Abfälle sind dabei durch die jeweiligen Grundstückseigentümer selbstständig einer Entsorgung zugeführt worden. Die restlichen circa 6 400 Tonnen wurden im Jahr 2016 im Rahmen einer behördlichen Ersatzvornahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte entsorgt.

Am Standort Neverin lagern gegenwärtig insgesamt noch circa 79 500 Tonnen Abfälle, darunter Bauschutt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Boden und Steine, Beton, Ziegel sowie Kompost. Im Jahr 2014 wurden im Rahmen einer behördlichen Ersatzvornahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bereits etwa 12 Tonnen gefährliche Abfälle einer Entsorgung zugeführt. Diese Abfälle wären möglicherweise geeignet gewesen, das Schutzgut "Boden" schädlich zu beeinflussen. Beseitigt wurden dabei Asbestabfälle, teerhaltige Bitumengemische, Emballagen und diverse Gefäße beziehungsweise Fässer mit Flüssigkeiten. Von den Grundstückseigentümern wurden im Folgenden noch etwa 32 700 Tonnen Abfälle entsorgt, die bis dahin auf dem Teilgrundstück lagerten, auf dem dann die Photovoltaikanlage errichtet wurde.

2. Gehen von dem Müll Gefahren für die Umwelt aus?

Am Standort Walow sind die Abfälle im Rahmen der behördlichen Ersatzvornahme im Jahr 2016 vollständig beräumt worden.

Von den am Standort Neverin nach der behördlichen Ersatzvornahme im Jahr 2014 verbliebenen Abfällen gehen nach gutachterlicher Bewertung keine akuten Umweltgefahren aus.

3. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob besagte Grundstücke von den jeweiligen Kommunen als Eigentümer verkauft wurden oder waren diese in anderer Weise an den Verkäufen beteiligt?

Die Standorte Walow und Neverin befinden sich jeweils auf dem Gelände ehemaliger Abfallentsorgungsanlagen, deren Betrieb vor Jahren aufgrund von Insolvenz eingestellt wurde. Der Verkauf der Grundstücke, auf dem Abfälle aus dem Anlagenbetrieb weiterhin lagerten, erfolgte im Fall Walow im Jahr 2012 und im Fall Neverin im Jahr 2013 jeweils durch den eingesetzten Insolvenzverwalter. Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob die Kommunen an diesen Verkäufen in irgendeiner Weise beteiligt waren.

4. Wurden verbindliche Absprachen über die Beseitigung des Mülls getroffen?

Im Fall Walow schlossen die spätere Betreiberin der Photovoltaikanlage, die jedoch selbst keine Grundstückseigentümerin gewesen ist, und die Standortgemeinde im Jahr 2013 einen städtebaulichen Vertrag zur Zusammenarbeit im Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der städtebauliche Vertrag bestimmte, dass die spätere Betreiberin der Photovoltaikanlage gegenüber der Standortgemeinde bis zur Vertragsunterzeichnung schriftlich nachzuweisen hatte, dass die ordnungsgemäße Beräumung der Flächen durch den Grundstückseigentümer in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vor Beginn der geplanten Bebauung begonnen und bis zum Nutzungsbeginn der Anlage abgeschlossen wird.

Aus vertragsrechtlicher Sicht handelte es sich hierbei sehr wahrscheinlich jedoch um keine echte Rechtspflicht der späteren Betreiberin der Photovoltaikanlage zur eigenständigen Abfallentsorgung, sondern lediglich um eine vorvertragliche Nachweisobliegenheit, von deren Erfüllung das Zustandekommen des Vertrages mit der Standortgemeinde anhängen sollte. Da die Standortgemeinde den städtebaulichen Vertrag mit der späteren Betreiberin der Photovoltaikanlage abschloss, ohne dass zu diesem Zeitpunkt sämtliche Abfälle in Walow ordnungsgemäß entsorgt waren, könnte es sein, dass die Standortgemeinde möglicherweise entweder die bloße Nachweisobliegenheit als erfüllt ansah oder auf deren Erfüllung verzichtet hat. Auch unterscheiden sich vertragliche Obliegenheiten von echten vertraglichen Rechtspflichten darin, dass die Erfüllung der Obliegenheiten nicht einklagbar ist. Die Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten führt allein zu Rechtsnachteilen des Obliegenheitenträgers im Vertragsverhältnis, im Gegensatz zur Rechtspflichtverletzung, aber zu keiner Schadenersatzpflicht gegenüber dem Vertragspartner. Ein Anspruch der Standortgemeinde gegen die spätere Betreiberin der Photovoltaikanlage auf tatsächliche Abfallentsorgung oder Schadensersatz aus dem in Rede stehenden städtebaulichen Vertrag war damit in rechtlicher Hinsicht nur schwerlich zu begründen.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es im Fall Neverin vergleichbare städtebauliche Vereinbarungen zwischen dem dortigen Betreiber der Photovoltaikanlage und der Standortgemeinde gegeben hat.

5. Bestand die Möglichkeit, behördliche Auflagen zur Beseitigung des Mülls zu treffen? Wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

An den Standorten Walow und Neverin wurden die Möglichkeiten des abfall- und ordnungsrechtlichen Handelns durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte genutzt, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der illegal gelagerten Abfälle weitestgehend durchzusetzen. Dazu wurden Entsorgungsverfügungen gegen die Grundstückseigentümer erlassen, welche die Grundstücke, auf denen sich die illegal gelagerten Abfälle ursprünglich befanden, vom Insolvenzverwalter erwarben.

Die spätere widerrechtliche Verbringung der Abfälle auf andere Flächen stellte dabei aus Sicht des Staatlichen Amtes kein Hindernis zur Inanspruchnahme der Eigentümer der Grundstücke dar, auf denen die Abfälle vor der Verbringung lagerten. Zur Durchsetzung der verfügten Entsorgungsanordnungen hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte auch Zwangsgelder festgesetzt.

Sowohl in Walow als auch in Neverin konnte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zumindest für eine Teilmenge der Abfälle eine Eigenentsorgung durch die Grundstückseigentümer erwirken.

6. Wieso kann der Ersterwerber wegen seiner Zusage der Müllbeseitigung nicht in Anspruch genommen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Sind die Kommune bzw. das Land der Auffassung, dass der Käufer sich seiner Verpflichtung durch den Weiterverkauf entziehen kann? Warum soll der Ersterwerber aufgrund seiner Zusage bei Nichterfüllung nicht schadensersatzpflichtig sein?

In abfallrechtlicher Hinsicht wird ein neuer Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich widerrechtlich Abfälle befinden und das nicht aufgrund allgemeiner Betretungsrechte frei zugänglich ist, aktueller Abfallbesitzer nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der Eigentümer ist dann aufgrund seiner Zustandsverantwortung für das Grundstück grundsätzlich als Störer verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen. Frühere Eigentümer, die zuvor Abfälle auf dem Grundstück in unzulässiger Weise behandelt, gelagert oder abgelagert haben, bleiben daneben grundsätzlich weiterhin als sogenannte frühere Abfallbesitzer oder gegebenenfalls auch als Abfallerzeuger abfallrechtlich verantwortlich und sind dann nach dem Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und Kreislaufwirtschaftsgesetz ebenfalls zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet. Bei einer Mehrheit von Störern erfolgt im Falle einer behördlichen Entsorgungsanordnung die Störerauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde unter besonderer Berücksichtigung des Ziels einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Wenn, wie in den Berichten unterstellt, hier dieselben Akteure involviert waren und hinreichende Anhaltspunkte für ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Erwerber und Zweiterwerber bestehen, weshalb wird der Betreiber der Solarparks nicht auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen?

Im Fall Neverin erstattete das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte im März 2015 Strafanzeige wegen des Verdachts einer Straftat nach § 327 Absatz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage) und möglicher weiterer Delikte. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg umfassten zahlreiche Vernehmungen und eine Durchsuchungsmaßnahme. Im April 2017 waren die Ermittlungen abgeschlossen. Gegen einen der Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachtes gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Gegen einen weiteren Beschuldigten wurde Anklage wegen unerlaubten Betreibens einer Abfallentsorgungsanlage beim Strafrichter des Amtsgerichts Neubrandenburg erhoben. Nach Nichteröffnung des Hauptverfahrens durch den Strafrichter eröffnete die Beschwerdekammer des Landgerichts Neubrandenburg auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Neubrandenburg. In der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Neubrandenburg am 6. August 2018 stellte der Strafrichter das Verfahren gegen den Angeklagten mit Zustimmung der Verteidigung, des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Absatz 2 Strafprozessordnung ein.

Im Fall Walow hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte keine Strafanzeige erstattet, da aus seiner Sicht kein Verdacht einer Umweltstraftat vorlag.

9. Wie groß ist der Schaden, der dem Land bereits durch die eigene Müllbeseitigung entstanden ist bzw. durch die weitere Müllbeseitigung noch entstehen würde?

Für behördlich veranlasste Ersatzvornahmen zur Entsorgung der Abfälle an den Standorten Neverin und Walow in den Jahren 2014 sowie 2016 sind auf Seiten des Landes Kosten in Höhe von insgesamt circa 755 000 Euro angefallen. Während der Standort Walow vollständig beräumt werden konnte, lagern am Standort Neverin weiterhin Abfälle, deren Entsorgungskosten zusätzlich auf circa 3,5 Millionen Euro geschätzt werden. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte prüft derzeit für den Standort Neverin die weiteren rechtlichen Möglichkeiten, die pflichtigen Störer zur ordnungsgemäßen Entsorgung auf deren Kosten persönlich in Anspruch zu nehmen, um eine erneute behördliche Ersatzvornahme unter Kostentragung des Landes zu vermeiden.